



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.11.2019,
genehmigt vom Präsidium am 13.11.2019, genehmigt durch den Stiftungsrat am 12.12.2019,
veröffentlicht am 13.12.2019*

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4) vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestelltsowie
 - c) eine qualifizierte, nach dem Hochschulabschluss erworbene berufspraktische Erfahrung, die in der Regel mindestens ein Jahr gedauert haben soll, in einem Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik nachweisen kannsowie
 - d) Kenntnisse der englischen Sprache mit mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erworben hat; der Nachweis ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder Bestehen eines schriftlichen Sprachkompetenztests zu erbringen. Die Zulassung erfolgt bis zum Nachweis auflösend bedingt.
 - e) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss in deutscher Sprache an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine vorläufige Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber ohne den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse unter der Bedingung, dass bis zum Vorlesungsbeginn mindestens

das Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (oder gleichwertige Nachweise) und bis zum Vorlesungsbeginn des zweiten Fachsemesters das Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn mindestens einer der beiden Nachweise nicht fristgerecht erbracht wird.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei dem Bewerber-Portal der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 a) oder b),
 - b) tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Erfahrung nach Maßgabe des § 2 c),
 - d) soweit bereits vorhanden Nachweis über die Kenntnisse der englischen Sprache gem. § 2 d),
 - e) Motivationsschreiben gem. § 4 Abs. 3,
 - f) soweit erforderlich und bereits vorhanden, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 e).

Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses gemäß § 2 a) oder b) in Kombination mit der Bewertung eines Motivationsschreibens gemäß Abs. 3 und der Dauer der berufspraktischen Erfahrung wird eine Rangliste entsprechend des Punkteverfahrens nach Abs. 4 gebildet.
- (3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
 - a) auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - b) ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert.Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission bewertet. Dabei werden für jeden der zwei Parameter entweder 0 (nicht gegeben) oder 10 Punkte (gegeben) vergeben.
- (4) Die Kriterien der Eignung gemäß Abs. 2 werden anhand der nachfolgenden Punkteschemata bewertet und durch Addierung der vergebenen Punkte der Grad der Eignung ermittelt. Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Abschlussnote		Motivation	Berufspraktische Erfahrung
(Maximal 50 Punkte)		(Maximal 20 Punkte)	(Maximal 30 Punkte)
Note	Punkte	Die in § 4 Abs. 3 genannten Kriterien sind mit jeweils 10 Punkten zu gewichten.	Für jedes Jahr berufspraktischer Erfahrung in einem Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik gem. § 2 c) über die für den Zugang geforderte Berufspraxis hinaus werden 10 Punkte vergeben.
1,0	50		
1,1	49		
1,2	48		
1,3	47		
1,4	46		
1,5	45		
1,6	44		
1,7	43		
1,8	42		
1,9	41		
2,0	40		
2,1	39		
2,2	38		
2,3	37		
2,4	36		
2,5	35		
2,6	34		
2,7	33		
2,8	32		
2,9	31		
3,0	30		
3,1	29		
3,2	28		
3,3	27		
3,4	26		
3,5	25		
3,6	24		
3,7	23		
3,8	22		
3,9	21		
4,0	20		

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen sowie ein beratendes Mitglied der Studierendengruppe. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Bewertung der Motivationsschreiben,
 - c) Erstellung der Rangliste,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - e) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7

Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,

- cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
- c) die sonstigen Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums im Wintersemester 2020/2021 in Kraft.